

AMBULANTE DIENSTE

Steuerersparnis für Pflegedienste

Höhere Sofortabschreibung ab 2018 spart Steuern

Je besser es dem Pflegedienst geht, desto mehr Steuern zahlt er auch. Wenig Gewinn und folglich geringere Steuern sind betriebswirtschaftlich langfristig aber auch keine Alternative, meint Steuerexpertin Martina Becker.

Von Martina Becker

Dresden // Wenig Gewinn und folglich geringere Steuern sind betriebswirtschaftlich langfristig aber auch keine Alternative. Daher gilt es Wege zu finden, bei denen die Steuerlast optimal verteilt und auf die jeweilige Unternehmenssituation angepasst wird. Möglich ist das über die diversen Abschreibungsregelungen des Einkommensteuergesetzes, die jeder Unternehmer besonders jetzt in der zweiten Jahreshälfte in seine Planung einbeziehen sollte. Gerade ab dem nächsten Jahr tut sich Einiges hinsichtlich der Sofortabschreibung für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG). Daher könnte es sich unter Umständen lohnen, geplante Investitionen in das Jahr 2018 zu verschieben.

Sofortabschreibung

Denn Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft werden, dürfen dann bis zur Höhe von 250 Euro (statt bislang 150 Euro) sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Aufzeichnungen im Anlageverzeichnis sind für diese Wirtschaftsgüter nicht erforderlich. Anders bei Wirtschaftsgütern über 250 Euro, die im Unternehmen mehr als ein Jahr genutzt

zu anderen Wirtschaftsgütern können die GWG steuerlich sofort und in voller Höhe abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass es sich um selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter handelt und für alle im jeweiligen Wirtschaftsjahr angeschafften GWG die Sofortabschreibung gewählt wurde.

Sammelpostenabschreibung

Selbstständig Nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 150 Euro (250 Euro bei Anschaffung ab dem 1. Januar 2018) und 1 000 Euro können auch in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre gleichbleibend abgeschrieben werden.

Der Unternehmer kann jahresweise wählen, ob er für die Zugänge des jeweiligen Jahres zwischen 150 Euro (bzw. 250 Euro) und 410 Euro (bzw. 800 Euro) einheitlich die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchte.

Alle übrigen Wirtschaftsgüter, die in diesem Jahr den Betrag von 1 000 Euro übersteigen, sind dann regulär über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel: Ein im Januar 2018 angeschaffter Computer mit Anschaffungskosten in Höhe von 750 Euro soll optimal abgeschrieben werden. Hier kann

Es gilt Wege zu finden, die Steuerlast optimal zu verteilen und auf die Situation anzupassen.

werden können. Diese sind grundsätzlich in ein besonders zu führendes Verzeichnis (Anlagenspiegel oder Anlagenverzeichnis) aufzunehmen. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern reicht es aus, wenn sich diese Angaben aus der Buchführung ergeben (Anlagenkonto).

Daneben wird der Schwellenwert für GWG für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Im Unterschied

gewählt werden zwischen der Sofortabschreibung für GWG, der Bildung eines Sammelpostens mit Abschreibung über fünf Jahre oder der regulären linearen Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren. Je nach Wahl würden sich 750 Euro, 150 Euro oder 250 Euro im Jahr 2018 steuerlich auswirken.

Würde der Computer bereits 2017 gekauft, wäre eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten nicht möglich.



Da Pflegedienste im Wesentlichen umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen und daher für Anschaffungen keine Vorsteuer geltend machen können, müssen sie die Umsatzsteuer grundsätzlich mit zu den Anschaffungskosten zählen.

Foto: Archiv

Tipp: Werden Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 410 Euro (bzw. 800 Euro), aber nicht mehr als 1 000 Euro angeschafft, deren Nutzungsdauer mehr als 5 Jahre beträgt (z.B. Büromöbel mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren), kann es sinnvoll sein, im Anschaffungsjahr dieser Wirtschaftsgüter für alle GWG einen Sammelposten zu bilden.

Damit wirken sich die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren in vollem Umfang gewinnmindernd aus.

Investitionsabzugsbetrag

Mit der richtigen Gestaltung ist es ab 2018 sogar möglich, ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten über die vorgenannten Schwellenwerte hinaus sofort abzuschreiben. Das gelingt durch die Bildung des sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die erstmalige Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages kann innerhalb von 3 Jahren vor der geplanten Investition erfolgen. Wird das Wirtschaftsgut angeschafft, ist der IAB gewinnwirksam aufzulösen. Zeitgleich können die Anschaffungskosten des angeschafften Wirtschaftsgutes in selber Höhe gekürzt werden, so dass durch diese Gestaltung die Sofortabschreibung (GWG) möglich wird.

Einen IAB dürfen jedoch nur bilanzierende Unternehmer bilden, deren Betriebsvermögen 235 000 Euro nicht übersteigt. Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-

Rechnung ermittelt, darf der Gewinn 100 000 Euro nicht übersteigen.

Beispiel: Praxismöbel mit Anschaffungskosten in Höhe von 1 300 Euro (netto) sollen 2018 optimal abgeschrieben werden.

Variante 3: Bildung eines IAB wie Variante 2. Danach Einstellung der Büromöbel mit allen anderen Wirtschaftsgütern bis zu 1 000 Euro in den Sammelposten 2018 und Abschreibung über fünf Jahre.

Für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft bzw. hergestellt werden, ergeben sich bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten (siehe Tabelle).

GWG-Grenzen sind Nettobeträge

Da Pflegedienste im Wesentlichen umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen und daher für Anschaffungen, die damit in Zusammenhang stehen, keine Vorsteuer geltend machen können, müssen sie die Umsatzsteuer grundsätzlich mit zu den Anschaffungskosten zählen. Für die hier genannten GWG-Grenzen bei der Sofortabschreibung und der Sammelpostenabschreibung wird jedoch ausnahmsweise auf die Netto-Anschaffungskosten abgestellt, d. h. bei 19 Prozent Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 auf 250 Euro netto (297,50 Euro brutto), 800 Euro netto (952 Euro brutto) bzw. 1 000 Euro netto (1.190 Euro brutto).

Um entscheiden zu können, was die letztlich steuerlich optimale Abschreibungsmethode ist, muss die gesamte steuerliche Situation einschließlich aller übrigen bereits getätigten und geplanten Investitionen berücksichtigt werden.

■ Martina Becker ist Steuerberaterin im ETL Advision-Verbund aus Dresden. steuerberater-advitax-dresden.de



Foto: ETL Advision

// Gerade ab dem nächsten Jahr tut sich Einiges hinsichtlich der Sofortabschreibung für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG). //

Martina Becker

Variante 1: Die reguläre Abschreibung bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren beträgt 130 Euro pro Jahr.

Variante 2: Bildung eines IAB im Jahr 2017 in Höhe von 520 Euro (40 Prozent von 1 300 Euro). Im Jahr 2018 wird der IAB gewinnwirksam aufgelöst; parallel dazu werden die Anschaffungskosten um den IAB gemindert (1 300 Euro/ 520 Euro)= 780 Euro. Dieser verbleibende Betrag kann in 2018 komplett abgeschrieben werden.

ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN

Anschaffungskosten	Abschreibung
bis 250 Euro	Sofort in voller Höhe
bis 800 Euro	Sofort in voller Höhe, wenn im jeweiligen Wirtschaftsjahr kein Sammelposten gebildet wird
250 € bis 1.000 Euro	Bildung eines Sammelpostens und Abschreibung über fünf Jahre in Höhe von jeweils 20 Prozent
ohne Begrenzung	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer